



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Franz Schindler, Kathi Petersen, Johanna Werner-Muggendorfer, Georg Rosenthal, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Christoph Rabenstein, Diana Stachowitz SPD**

Drs. 17/6863, 17/8179

Betreuung von Gefangenen muslimischen Glaubens durch muslimische Geistliche in den Justizvollzugsanstalten in Bayern

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis 31. März 2016 über die Situation der seelsorgerischen Betreuung von Gefangenen muslimischen Glaubens in den Justizvollzugsanstalten in Bayern zu berichten.

In dem Bericht soll insbesondere auf folgende Fragen eingegangen werden:

- Welchen Glaubensrichtungen des Islam gehören die zum Stichtag 31. Januar 2015 in den bayerischen Justizvollzugsanstalten im Erwachsenenvollzug inhaftierten 1.259 Gefangenen und im Jugendvollzug inhaftierten 129 jungen Gefangenen muslimischen Glaubens an und ermöglichen es die Leitungen der Justizvollzugsanstalten, dass ein Gefangener mit einer bestimmten Glaubensrichtung des Islam mit einem muslimischen Geistlichen bzw. muslimischen Seelsorger einer anderen Glaubensrichtung des Islam auf Wunsch in Kontakt treten kann?
- Inwieweit beeinflusst die Ordnung der Justizvollzugsanstalt die Religionsausübung von Gefangenen muslimischen Glaubens, z.B. den Besitz und die Nutzung von Gebetsteppichen und Gebetsketten, das Fasten im Fastenmonat Ramadan und Speiseverbote/-gebote?
- Inwieweit ist die Infrastruktur der Justizvollzugsanstalten in Bayern für Gefangene muslimischen Glaubens ausgebaut? Inwieweit können Gebetsstunden in Gruppen- oder Schulungsräumen so-

wie sog. Multifunktionsräumen stattfinden? Ist daran gedacht, auch spezielle Gebetsräume für Muslime in Justizvollzugsanstalten in Bayern, in denen mehrere Gefangene muslimischen Glaubens inhaftiert sind, einzurichten?

- Welche Bedeutung hat die Betreuung von Gefangenen muslimischen Glaubens durch muslimische Seelsorger für die Resozialisierung der Gefangenen und die Verhinderung einer möglichen Radikalisierung und eines Sich-Hinwendens zum islamischen Extremismus/Terrorismus dieser Gefangenen?
- Wie hoch wird vor dem Hintergrund einer möglichen Bedeutung für die Resozialisierung und Prävention von islamistischer Radikalisierung von Gefangenen muslimischen Glaubens der Bedarf an muslimischen Seelsorgern in den Justizvollzugsanstalten in Bayern eingeschätzt? Ist an die Betreuung von Gefangenen muslimischen Glaubens auch durch einen oder mehrere hauptamtliche muslimische Seelsorger in den bayerischen Justizvollzugsanstalten und Einstellung eines oder mehrerer muslimischer Seelsorger in den bayerischen Justizvollzugsdienst gedacht?
- Welche Anforderungen werden an die ehrenamtlich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten tätigen muslimischen Seelsorger seitens der Justizvollzugsanstalten gestellt?
- Wie wird die seelsorgerische Betreuung von Gefangenen muslimischen Glaubens, die nicht regelmäßig von einem ehrenamtlich tätigen muslimischen Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt besucht werden können, sichergestellt?
- In welchen Justizvollzugsanstalten in Bayern gibt es Behandlungs- und Betreuungsangebote (schulische und berufliche Ausbildung, Antigewalttraining, Einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen, seelsorgerische Angebote u.ä.) für Gefangene muslimischen Glaubens, um ihnen Handlungsalternativen und Zukunftsperspektiven für die Zeit nach ihrer Haftentlassung aufzuzeigen, um so einer Beeinflussung und letztlich Rekrutierung durch Islamisten entgegenzuwirken und werden spezifische Programme für die Behandlung von Gefangenen mit islamistischer Überzeugung angeboten?
- Werden bereits ideologisch gefestigte radikalisierte oder potenziell gefährdete Gefangene muslimischen Glaubens zu einem Ausstieg aus oder Ab-

kehr von der Ideologie bewegt, welche Behandlungsmöglichkeiten/Programme gibt es hierfür, wie sieht die Erfolgsquote aus, in welchen Justizvollzugsanstalten werden solche Behandlungsmöglichkeiten/Programme und von wem angeboten und werden Gefangene, die aus der Ideologie des Islamismus aussteigen wollen, an die entsprechenden Aussteigerhilfen von den Justizvollzugsanstalten vermittelt und wird der Kontakt zu den Aussteigerhilfen durch die Justizvollzugsanstalten begleitet?

- Wie sieht die Zusammenarbeit von Justizvollzugsbediensteten und muslimischen Seelsorgern im Hinblick auf die Sensibilisierung der Justizvollzugsbediensteten im Umgang mit radikalisierten Gefangenen muslimischen Glaubens bzw. solchen, die sich zu radikalisieren drohen, aus? Inwieweit werden Kenntnisse und Kompetenz muslimischer Seelsorger für eine Unterrichtung von Justizvollzugsbediensteten im Hinblick auf Islamismus/Salafismus, Erkennen entsprechender islamistischer/salafistischer Symbolik, Kenntnisse über entsprechende islamistische/salafistische Semiotik, Literatur und Diktion und dgl.) genutzt?
- Gibt es in Bayern Nichtregierungsorganisationen NGOS wie „Violence Prevention Network“ (VPN) in Berlin, die versuchen, dass ideologisch gefährdete Menschen und extremistisch motivierte Gewalttäter durch Deradikalisierungsarbeit ihr Verhalten ändern, ein eigenverantwortliches Leben führen und Teil des demokratischen Gemeinwesens werden?
- Spielt der Umgang mit Gefangenen muslimischen Glaubens und die Sensibilisierung im Hinblick auf eine islamistische Radikalisierung in der Ausbildung der Obersekretärwärter, Obersekretärwärterinnen und Oberwerkmeisterwärter, Oberwerkmeisterwärterinnen an der bayerischen Jus-

tizvollzugsschule Straubing eine Rolle? Gibt es in Bayern Fortbildungsangebote für Justizvollzugsbedienstete, insbesondere für die Bediensteten der 2. Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst und fachlicher Schwerpunkt Werkdienst (früher: allgemeiner Vollzugsdienst und mittlerer Werkdienst) im Hinblick auf Gefangene muslimischen Glaubens, wenn ja, wer bietet die Fortbildungen an und wie viele Plätze gibt es für die interessierten Bediensteten? Wie viele Bedienstete welcher bayerischen Justizvollzugsanstalten haben bereits von solchen Fortbildungsangeboten Gebrauch gemacht?

- Besteht Gefahr, dass im Hinblick auf die finanzielle Abhängigkeit der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) vom türkischen Staat auf die Betreuung von Gefangenen muslimischen Glaubens in den Justizvollzugsanstalten in Bayern durch muslimische Seelsorger, bei denen es sich, soweit sie vom türkischen Generalkonsulat vorgeschlagen werden, um Imame und Hochas der örtlichen „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)“-Vereine handelt, von der Türkei Einfluss genommen wird?

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident